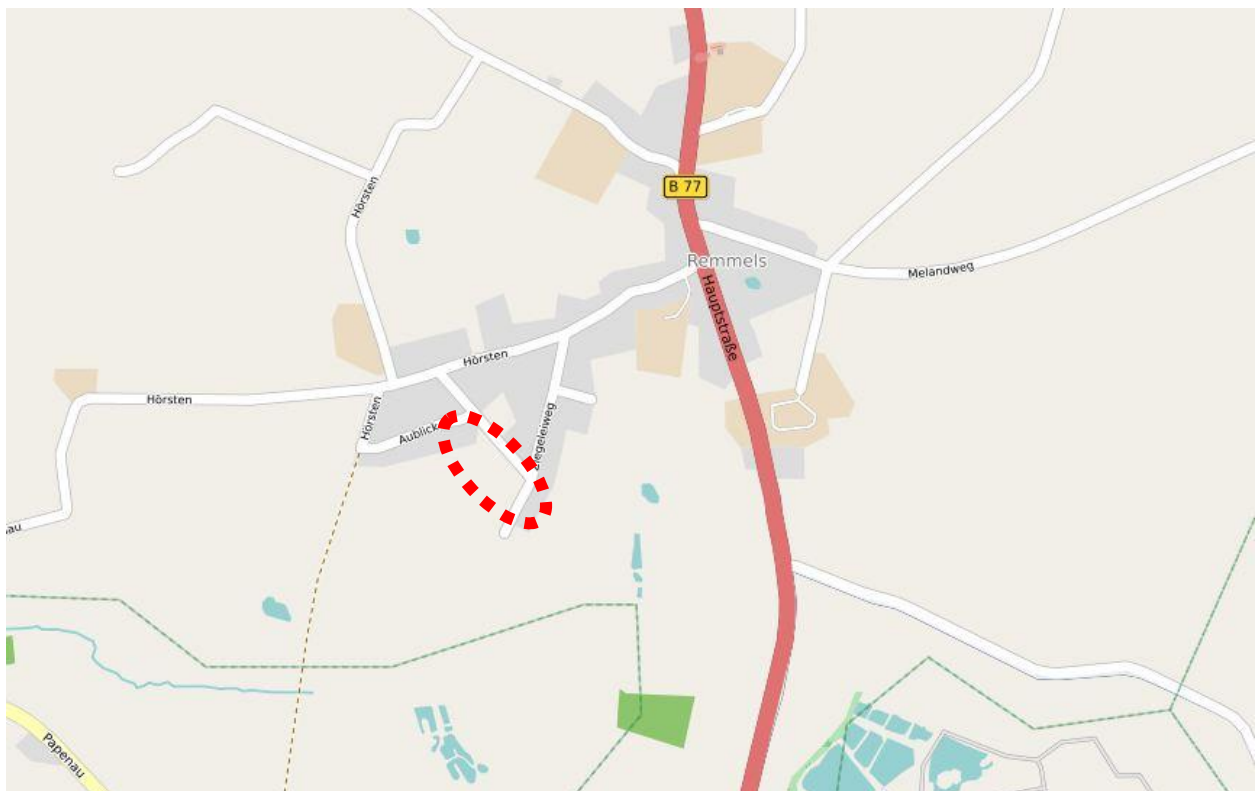


SATZUNG DER GEMEINE REMMELS - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1B „Hörsten“

Für das Gebiet:
nordöstlich der offenen Landschaft,
nordwestlich des Ziegeleiweges,
südwestlich der Bebauung Ziegeleiweg Nr. 14,
südöstlich der Bebauung Aublick Nr. 16 + 17
und somit des Bebauungsplanes Nr.1
einschließlich eines Straßenabschnitts „Ziegeleiweg“

ÜBERSICHTSPLAN

o. M.



- ENTWURF -

Beratungs- und Verfahrensstand: Gemeindevertretung vom 03.07.2018 Behörden- und Trägerbeteiligung / öffentliche Auslegung nach § 13a BauGB	Planverfasser: BIS SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab: 1 : 500 (im Original)	Planungsstand vom 23.05.2018 (Plan Nr. 1.0)
---	---	--------------------------------------	---

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. 2017 Teil I S. 1063)

Plan- zeichen

Erläuterung

Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbe-
reiches des Bebauungsplanes Nr. 1B

§ 9 Abs. 7 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Allgemeine Wohngebiete
(s. Teil B : Text, Ziffer I, 1.1. + 1.1.2)

§ 4 BauNVO

z. B.
GR max.
200 m²

Höchstzulässige Grundfläche (GR max.)
mit Flächenangabe (s. Eintragung in der
Nutzungsschablone / Planzeichnung)

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

z. B.
F mind.
900 m²

Mindestgrundstücksfläche
mit Flächenangabe

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

WH max.
4,0 m

Höchstzulässige Wandhöhe
(Bezugspunkt s. Nutzungsschablonen und
s. Teil B - Text, Ziffer I., 2.1.1 + 2.1.2)

§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

FH max.
9,5 m

Höchstzulässige Firsthöhe
(Bezugspunkt s. Nutzungsschablonen und
s. Teil B - Text, Ziffer I., 2.1.1 + 2.1.2)

§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

I

Zahl der Vollgeschosse

§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO



Höhenbezug und -angabe zur
mittleren Fahrbahnoberkante
der geplanten Verkehrsflächen

§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Bauweise / Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o

Offene Bauweise

§ 22 Abs. 1 BauNVO



Baugrenze (s. Teil B - Text, Ziffer I, 2.4)

§ 23 BauNVO



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B.
von Baugebieten oder Abgrenzung des Ma-
ßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

§ 16 Abs. 5 BauNVO



Nur Einzelhäuser zulässig
(s. Teil B - Text, Ziffer I, 3.)

§ 22 Abs. 2 BauNVO

**SD / WD /
KWD / PD**

Satteldach / Walmdach
Krüppelwalmdach / Pultdach

§ 9 Abs. 6 BauGB
i. V. m. § 84 LBO

DN
> 30°

Dachneigung als Mindestmaß
(s. Teil B - Text, Ziffer II., 3.1 bis 3.3)

§ 9 Abs. 6 BauGB
i. V. m. § 84 LBO

Verkehr

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenbegleitgrün

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB



Flächen für die Landwirtschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB

Maßnahmen zur Grünordnung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a +b BauGB



Bäume und Sträucher als Hecke
mit Einzelgehölzen zu pflanzen
(s. Teil B - Text, Ziffer I, 6.)

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



Einzelbäume zu erhalten

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



Hecke zu erhalten

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

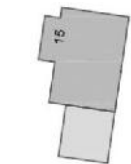
z. B.
TG 1

Bezeichnung der Teilgebiete

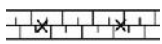
z. B. 3,0

Bemaßung in m

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene bauliche Anlagen



Mit Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 1B
zukünftig fortfallende Knickabschnitte



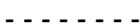
Mit Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 1B
verbleibende Gehölzpflanzung ohne Knickstatus

70
7

Flurstücksbezeichnung



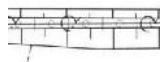
Flurstücksgrenze



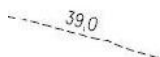
In Aussicht genommener Zuschnitt von Baugrundstücken



Bankette / Fahrbahn / Bankette



Wall / Böschung



Höhenschichtlinien bezogen auf NHN



Schnittführung Straßenprofil



geplante 30 km-Zone

Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Gliederung in Teilgebiete
Maß der baulichen Nutzung höchstzulässige max. Grundfläche (GR max.)	Bauweise
Mindestgrundstücksgröße	
Anzahl der Vollgeschosse, ggf. mit Nutzungseinschränkungen	
höchstzulässige Gebäude-, Wand- und Firsthöhen mit Höhenbezugspunkt	
Dachform / Dachneigung	

III. Nachrichtliche Übernahme

Schutzgebiete und Schutzobjekte
im Sinne des Naturschutzrechts

§ 15ff LNatSchG



„Naturpark Aukrug“

§ 29a LNatSchG

zu TEIL A : PLANZEICHNUNG

(Nutzungsschablonen)

WA	TG 1
GR max. 180 m²	o
F mind. 700 m²	

WA	TG 2
GR max. 190 m²	o
F mind. 800 m²	

WA	TG 3
GR max. 200 m²	o
F mind. 900 m²	

TG 1 bis TG 3
I plus Dachgeschoss (als Nicht-Vollgeschoss)
WH max. 4,0 m FH max. 9,50 m (s. Teil B : Text, Ziffer I., 2.1.2) (jeweils bezogen auf die mittlere Höhe der Fahrbahnoberkante des unmittelbar angrenzenden Straßenabschnitts der öffentlichen Verkehrsfläche)
geneigte Dächer DN > 30° SD / WD / KWD / PD

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Nutzungsgliederung und Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 und 7 BauNVO)

1.1.1 In allen Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 + 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke - unzulässig.

1.1.2 In allen Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1.1 Die in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist bei Gebäuden mit geneigten Dächern die Firsthöhe, bei Flachdachbauten oder flach geneigten Dächern die Oberkante des Gebäudeabschlusses.

Als Wandhöhe gilt nach § 6 LBO der Schnittpunkt zwischen der äußeren Dachhaut und der äußeren Begrenzung der Außenwand.

Bezugshöhe ist jeweils die planzeichnerisch (Teil A) in den Straßenflächen festgesetzte Höhenangabe der mittleren Fahrbahnoberkante der geplanten Verkehrsflächen des an die überbaubare Grundstücksfläche unmittelbar angrenzenden öffentlichen Straßenabschnittes.

2.1.2 Aufgrund der gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche nordöstlich höher gelegenen geplanten Grundstücke (6) bis (10) darf die in der Nutzungsschablone (Teil A - Planzeichnung) festgesetzte Wand- und Firsthöhe ausschließlich für diese Grundstücke um maximal 1,0 m überschritten werden.

2.2 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB) einschließlich der zulässigen Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauNVO)

2.2.1 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) darf abweichend von der in Bezug auf die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO geltende 50%-Regelung die für die Grundstücke innerhalb der drei Teilgebiete jeweils festgesetzte maximale Grundfläche derart überschritten werden, dass zusammen mit den Hauptgebäuden eine Gesamt-GRZ von maximal 0,45 zulässig ist.

2.2.2 Neben dem unter Ziffer 2.2.1 festgesetzten Maß der baulichen Nutzung ist zusätzlich eine Fläche von bis zu 30 m² für versiegelte gärtnerische Gestaltungsf lächen, wie z. B. Wäscheplatz, Hof, Hauszugang, Wege o. ä. je Wohnbaugrundstück in allen Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) grundsätzlich, aber ausschließlich für die vorgenannte Nutzung, zulässig.

**2.3 Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung
(§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)**

Das entsprechend der Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (Gesamt-GRZ) darf für alle geplanten Grundstücke des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) ausschließlich nur für Terrassen einschließlich Stützmauern als bauliche Anlagen, sofern erforderlich und für allseitig verglaste Wintergärten, pro Wohnbaugrundstück insgesamt (Terrasse und Wintergarten zusammen) um bis zu maximal 30 m² überschritten werden.

**2.4 Ausnahmen von den überbaubaren Grundstücksflächen
(§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)**

Die zur öffentlichen Verkehrsfläche liegenden Baugrenzen der geplanten Grundstücke (1) bis (5) dürfen ausnahmsweise für untergeordnete Bauteile, wie Vordach, Wetter- schutz, Windfang, Erker, usw. in einer Tiefe von 1,0 m und einer Breite von 5,0 m überschritten werden.

**3. Anzahl der Wohnungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

In den Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit festgesetzter Einzelhausbebauung sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

**4. Nebenanlagen
(§ 14 Absatz 1 BauNVO)**

Die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO ist für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1B auch außerhalb der überbaubaren Flächen grundsätzlich zulässig, wobei die Regelungen unter Ziffer I., 5. zu berücksichtigen sind.

**5. Stellplätze und Garagen
(§ 23 Abs. 5 BauNVO)**

Stellplätze mit Schutzdach (Carports), Garagen, Schuppen und ähnliche bauliche Anlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, die zu einer räumlichen Prägung der Vor- oder Gartenzone in Bezug auf die öffentliche Straßenverkehrsfläche führen können, jedoch nicht Kfz- oder Fahrrad-Stellplätze und Müllabfallbehälter sowie ähnliche untergeordnete Nebenanlagen, müssen einen Abstand von mindestens 5 m zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie einhalten.

**6. Maßnahmen zur Grünordnung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

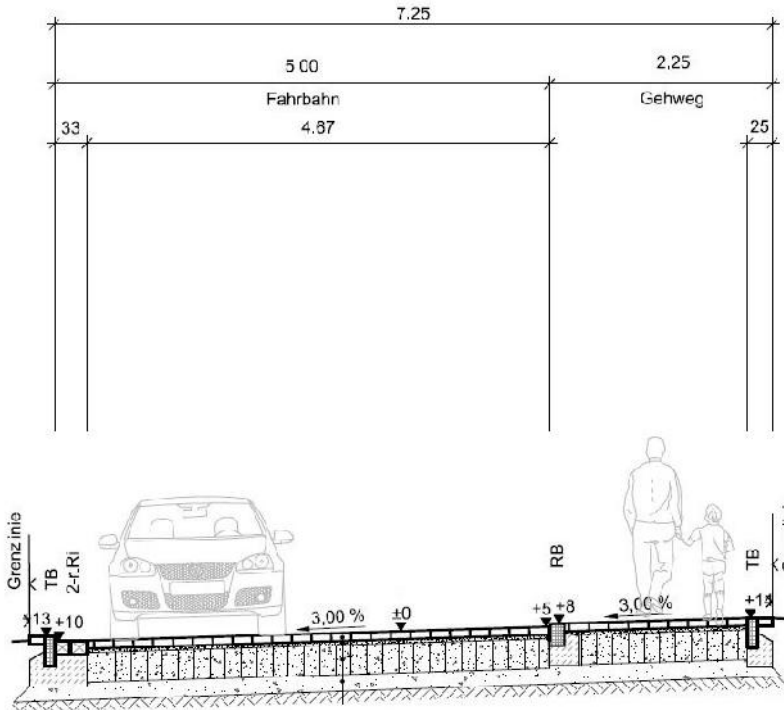
Auf den privaten Grundstücksflächen der geplanten Grundstücke (1) bis (5) sind am südwestlichen Plangebietsrand zur Ortseingrünung innerhalb eines 2,50 m breiten Pflanzstreifens eine Heckenpflanzung, Pflanzabstand 1,0 m x 1,0 m gegeneinander versetzt, herzustellen. Zudem sind Baumpflanzungen in Verbindung mit mittelgroßen Bäumen entsprechend den planzeichnerischen Festsetzungen (Teil A) vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

**7. An- und Abböschungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**

Geländeaufschüttungen oder -abgrabungen zur Höhenangleichung von Grundstücks- (teil-)flächen an die geplanten Erschließungsflächen oder die umgebenden Grundstücksbereiche, die im Zusammenhang mit den plangemäßen Vorhaben innerhalb des Plangeltungsbereiches stehen und aus entwässerungs- bzw. erschließungstechnischen Erfordernissen notwendig werden, sind ausschließlich zu diesem Zweck allgemein zulässig, wobei diese Maßnahmen auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen grundsätzlich zulässig sind.

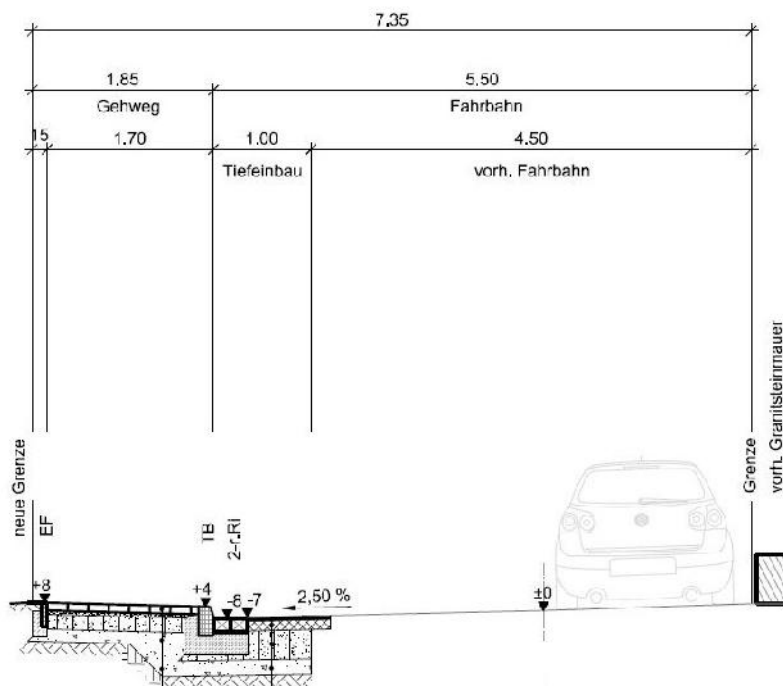
STRASSENREGELQUERSCHNITTE (DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER)

Ausbauquerschnitt Planstraße A Schnitt A-A



„Planstraße A als 30 km-Zone“ (Schnittlinie A - A')

Ausbauquerschnitt Ziegeleiweg Schnitt B-B



„Ziegeleiweg nördlich der Einmündung der Planstraße A“ (Schnittlinie B - B')

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO)

1. Begrünung der Grundstücke

Auf den privaten Hausgrundstücken ist pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum oder ein Obstbaum als Hochstamm in Baumschulqualität zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die auf den privaten Grundstücken planzeichnerisch (Teil A) festgesetzten Baumstandorte sind in ihrer zur Planstraße A orientierten Lage zu beachten.

2. Befestigte Flächen

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze, Zufahrten und Wege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

3. Einfriedungen

3.1 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen geschlossene Einfriedungen jedweder Art (im Sinne „blickdicht“, wie z. B. Mauern) grundsätzlich unzulässig, wobei dies nicht für Friesenwälle oder Trockenmauern gilt, die wiederum eine max. Höhe von 0,90 m, bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten dürfen.

Festverfugte Steinwälle, Gartenmauern aus Betonstein und Ornamentsteinen und Jägerzäune sind unzulässig.

3.2 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendrahtzäune und Zäune nur in Verbindung mit lebenden Hecken und offenen Holzlattenzäunen nur bis zu einer Höhe von maximal 0,90 m, bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante, zulässig,

3. Dächer

3.1 Häuser oder Nebenanlagen und Garagen / Carports mit Gründach sind in allen Teilgebieten zulässig. Bei der Errichtung eines Gründaches sind ausnahmsweise auch Dachneigungen von 10° bis 30° für das damit verbundene Gebäude oder Gebäudeteil zulässig.

3.2 Untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können vom Hauptgebäude abweichende Dachneigungen aufweisen.

3.3 In allen Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Garagen mit Flachdächern und mit flach geneigten Dächern bei einer Dachneigung bis maximal 30°, sofern sie nicht nach Ziffer II, 3.2 zu beurteilen sind, zulässig.

Baugebietstypische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO können hiervon abweichende Dachneigungen aufweisen.

3.4 Für Doppelgaragen und Doppel-Carports sind flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 20° zulässig.

4. Sockelhöhen

Aus entwässerungstechnischen Gründen werden die Oberkanten der Erdgeschoßfertigfußböden mit mindestens 0,30 m über der mittleren Höhe der Fahrbahnoberkante der geplanten Verkehrsflächen des an die überbaubare Grundstücksfläche unmittelbar angrenzenden öffentlichen Straßenabschnittes festgesetzt.

5. Dacheindeckung

In allen Teilgebieten des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind für die Hauptgebäude Dacheindeckungen ausschließlich Dachsteine und Dachpfannen zu verwenden.

6. Außenfassade

In allen Teilgebieten sind Blockbohlenhäuser aus Holzstämmen unzulässig.

III. HINWEISE

Artenschutz:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars eines Jahres ausgeführt werden.

Kompensation:

Der sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1B ergebene Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in bzw. Beeinträchtigungen von Knicks, die nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden können, wird außerhalb des Plangeltungsbereiches

- aus dem Ökokonto **Knick** (Az.: 67.30.3-19/17 - Flurstücke 13, 15, 17. und 48 der Flur 14 und Flurstücke 37 und 47 der Flur 15 in der Gemarkung Osterfeld in der Gemeinde Osterfeld im Kreis Nordfriesland) durch 350 m Knickneuanlage abgelöst.

Vorschriften:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können bei der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15 in 24594 Hohenwestedt, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls bei der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Denkmalschutz:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 30.12.2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Altlasten:

Sollte bei der Umsetzung der Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert oder bemerkt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich zu unterrichten.